

Entgelt zur Kürzung gebracht werden. Wegen der Höhe dieser Summe vgl. die Anleitung auf Seite 3 des Erklärungsformulars. Im übrigen gilt für diesen Abzug das unter 7 Gesagte.

#### 9. Sonstige Absetzungen:

Hier kommt ein Kürzungsbetrag hauptsächlich in bezug auf die Gewerbesteuer in Frage, wenn sich der Gewinn des jeweiligen Geschäftsjahres gegenüber dem Vorjahr erhöht hat. Die Gewerbesteuer berechnet sich bekanntlich nach dem Gewerbeertrag des Vorjahres. Die auf den Gewinn eines Jahres entfallende Gewerbesteuer ist also stets erst im nächsten Geschäftsjahr zu zahlen und belastet dementsprechend diesen Gewinn. Bei wechselnder Gewinnhöhe können sich hierdurch für die Übergewinnberechnung Verschlebung und Härten ergeben. Deshalb ist es zulässig, die Gewerbesteuer-Unterschiedsbeträge auf das Jahr zu nehmen, zu dem sie wirtschaftlich eigentlich gehören. Bei steigendem Gewinn ergibt sich für das Jahr mit dem erhöhten Gewinn eine Absetzung, die unter VI, 9 geltend zu machen ist, bei fallendem Gewinn eine Hinzurechnung, die unter V, 5 zugeschlagen werden muß.

#### Beispiel:

Gewerbegewinn des Jahres 1937	25 000 RM	
Gewerbegewinn des Jahres 1938	20 000 RM	
Zu zahlende Gewerbesteuer laut dem Steuerbescheid für das Rechnungsjahr 1939	1800 RM	
Im Jahre 1938 gezahlte Gewerbesteuer	2100 RM	
Mithin dem steuerpflichtigen Gewinn für 1938 hinzuzurechnen	300 RM	
Gewerbegewinn des Jahres 1939	30 000 RM	
Zu zahlende Gewerbesteuer laut dem Steuerbescheid für das Rechnungsjahr 1940	2800 RM	
Im Jahre 1939 gezahlte Gewerbesteuer	1900 RM	
Mithin vom steuerpflichtigen Gewinn des Jahres 1939 abzusetzen	900 RM	
Gewerbegewinn des Jahres 1940	40 000 RM	
Zu zahlende Gewerbesteuer laut dem Steuerbescheid für das Rechnungsjahr 1941	3800 RM	
Im Jahre 1940 gezahlte Gewerbesteuer	2000 RM	
Rückstellung für Gewerbesteuerrestbeträge in der Bilanz 1940	550 RM	2550 RM
Mithin vom steuerpflichtigen Gewinn des Jahres 1940 abzusetzen	1250 RM	

#### VII. Berichtiger Betriebsgewinn

Unter VII, 1 ist nach Vornahme der Hinzurechnungen zum steuerpflichtigen Gewinn und nach Kürzung der Absetzungen der sich ergebende Betriebsgewinn in Reichsmark auszuweisen. Dieser Gewinn wird nun in Prozenten zu dem jeweiligen Jahresumsatz umgerechnet. Die ermittelte Prozentzahl kommt unter VII, 2 zum Ansatz. Da nach der Anweisung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 23. November 1941 der Vergleichsgewinn für das Jahr 1940 um 10% gesenkt werden muß, ist der Prozentsatz für das Jahr 1938 um 10% zu verkleinern. Der neue Prozentsatz wird unter VII, 3 aufgeführt.

#### VIII. Leistungszuschlag, -abschlag

Betriebe, die durch Anschaffung neuer Maschinen u. dgl. ihre Kosten gegenüber dem Vergleichsjahr vermindert haben, können einen Leistungszuschlag in Anspruch nehmen. Andererseits müssen Betriebe mit veralteten Maschinen und Einrichtungen, bei denen die Betriebskosten außergewöhnlich hoch liegen, einen Leistungsabschlag machen. Die Zu- und Abschläge sind in Prozenten auszudrücken und in einer Anlage zur Gewinnerklärung näher zu begründen.

#### IX. Angemessener Gewinn in Prozenten

Der angemessene Gewinn in Prozenten ergibt sich aus dem berichtigten Betriebsgewinn des Vergleichsjahres unter Berücksichtigung des eventuellen Leistungszu- oder -abschlages. Für das Jahr 1939 ist von dem Prozentsatz unter VII, 2, für das Jahr 1940 von dem Prozentsatz unter VII, 3 auszugehen.

#### X. Angemessener Gewinn in Reichsmark

Hier sind jetzt die Beträge einzustellen, die herauskommen, wenn von den unter I angegebenen Umsätzen der Jahre 1939 und 1940 die unter IX ausgewiesenen Prozente der betreffenden Jahre errechnet werden.

Bei gestiegenem Umsatz liegt demnach der angemessene Gewinn entsprechend höher als der Vergleichsgewinn. Das ist an sich zulässig, jedoch nur dann, wenn Kapitaleinsatz und Wagnis gestiegen sind. Trifft das nicht zu, gilt der Gewinn des Vergleichsjahres als angemessener Gewinn (vgl. Kommentar von Bauch-Patt-Prange).

Bei gesunkenem Umsatz ist der berichtigte Betriebsgewinn (VII, 1) des Vergleichsjahres der angemessene Gewinn. Eine Unterschreitung dieses Betrages braucht nicht vorgenommen zu werden (vgl. den eben genannten Kommentar).

#### XI. Übergewinn

Übergewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen unter VII, 1 und X.

#### XII. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Von dem Übergewinn wird die darauf entfallende Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer abgezogen. Wie die Berechnung vorzunehmen ist, zeigt das Beispiel in der Anleitung auf Seite 3 des Erklärungsformulars. (Die Einkommensteuertabellen für 1939 und 1940 sind in den Nummern 24/1940 und 20/1941 der „Uhrmacherkunst“, Beilage „Steuer und Recht“, veröffentlicht.)

#### XIII. Abführungsbetrag

Durch Kürzung der abzusetzenden Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ergibt sich nunmehr der Abführungsbetrag.

Da eine Übergewinnabführung nur für die Kriegszeit vorzunehmen ist, muß der für das Geschäftsjahr 1939 ermittelte Abführungsbetrag entsprechend dem Zeitraum, der von dem Geschäftsjahr auf die Kriegszeit entfällt, aufgeteilt werden. Soweit das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, kann das in der Weise geschehen, daß von dem Gesamtabführungsbetrag ein Drittel (für die Monate September—Dezember 1939) genommen wird. Dem Betriebsinhaber steht es aber auch frei, als Verteilungsschlüssel den Prozentsatz zugrunde zu legen, der sich bei einer Umrechnung des in den Monaten September—Dezember 1939 erzielten Umsatzes zu dem Gesamtumsatz des Jahres 1939 ergibt.

Aus Wirtschaftskreisen ist vorgeschlagen worden, sowohl den angemessenen Gewinn als auch den berichtigten Betriebsgewinn des Jahres 1939 im Verhältnis der Umsätze der Monate September bis Dezember in den Jahren 1938 und 1939 zu den Gesamtumsätzen der beiden eben genannten Jahre aufzuteilen und diese beiden Gewinnzahlen miteinander zu vergleichen. Das gibt in den Fällen, in denen sich die Umsätze der einzelnen Monate verlagert haben, unter Umständen ein völlig verändertes Bild.

#### Beispiel:

	Umsätze	1938	1939
In den Monaten Januar—August		60 000 RM	100 000 RM
In den Monaten September—Dezember		40 000 RM	50 000 RM
Gesamtumsätze		100 000 RM	150 000 RM
Der Umsatzanteil in den Monaten September bis Dezember beträgt also		40 %	33 1/3 %
Stellt sich nun der berichtigte Betriebsgewinn des Jahres 1939 auf			27 000 RM
und der angemessene Gewinn auf 12 % von 150 000 RM			18 000 RM
so beträgt der Übergewinn nach der vereinfachten Berechnung			9 000 RM
Davon ein Drittel			3 000 RM
Bei prozentualer Verteilung der Gewinne kommt folgende Berechnung heraus:			
Berichtiger Betriebsgewinn		27 000 RM	9 000 RM
Davon 33 1/3 %			
Angemessener Gewinn		18 000 RM	7 200 RM
Davon 40 %			
Verbleibt ein Übergewinn von nur			1 800 RM

Die vorstehende Berechnung ist für die Uhrmacher insofern von Wichtigkeit, als bei ihnen durch die Edelmetallbeschlagnahme die Umsätze in den Monaten September—Dezember 1939 fast durchweg erheblich abgesunken sind, die erhöhten Gewinne des Jahres 1939 zu einem großen Teil also aus den vermehrten Umsätzen der Monate Januar—August 1939, d. h. der Zeit vor dem Kriegsbeginn, stammen.

Ob sich die Preisüberwachungsstellen der angegebenen Berechnung anschließen werden, steht im Augenblick noch nicht fest. Soweit die Uhrmacher die vorstehende, von der allgemeinen Norm abweichende Ermittlung des Übergewinnbetrages 1939 für sich in Anspruch nehmen wollen, empfiehlt es sich, dem Erklärungsformular eine genaue Berechnung und eine kurze Begründung beizulegen.

#### Sonderregelung für die Ostmark, den Sudetengau und die Gebiete mit Steuervorteilen

Die für diese Gebiete vorgesehenen steuerlichen Sondervorteile (z. B. Bewertungsfreiheit, Aufbaurücklage) finden auch bei der Übergewinnberechnung entsprechende Berücksichtigung. Dem Erklärungsformular ist hierfür eine Anlage beigefügt. Es handelt sich nur um wenige Fragen, deren Beantwortung keine Schwierigkeiten bereitet.

#### Sonderregelung für die eingegliederten Ostgebiete

Da für die eingegliederten Ostgebiete ein Vergleichsjahr nicht herangezogen werden kann, nehmen die diesbezüglichen Betriebe ihre Übergewinnberechnung auf Grund eines besonderen Erklärungsformulars „R“ nach Richtpunkten vor. Die Richtpunkte werden von den örtlichen Preisüberwachungsstellen bekanntgegeben.

#### Abführung des Übergewinns

Der in dem Erklärungsformular ermittelte Übergewinn-Abführungsbetrag ist gleichzeitig mit der Einreichung des Formulars unaufgefordert zu entrichten. Die Zahlung hat aber nicht an die Preisüberwachungsstelle, sondern an das für den Betrieb zuständige Finanzamt zu erfolgen. Bei der Einzahlung sind die Steuernummer und die Bezeichnung „Gewinnabführung nach § 22 KWVO.“ anzugeben.

Eine Ausnahme von dieser sofort und selbständig zu erfüllenden Abführungspflicht besteht für die Betriebe in den eingegliederten Ostgebieten, im Memelland und im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig. Diese Betriebe brauchen den Übergewinn erst nach Erhalt eines entsprechenden Bescheides der Preisüberwachungsstelle abzuführen.

Eine Zahlung des Übergewinns hat allgemein nicht zu erfolgen, wenn der Abführungsbetrag